

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

März 2020

VORLAGE
17/3217

Alle Abg

**Entwurf einer Verordnung zur Überleitung vorhandener kommunaler
Wahlbeamtinnen und kommunaler Wahlbeamten auf Zeit
Anlagen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zu Ihrer Information übersenden wir den Entwurf der oben genannten Verordnung nebst Begründung.

Die Verordnung dient der Sicherstellung, dass die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber in den Kommunen von den mit der Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung beabsichtigten höheren Eingruppierungen der kommunalen Wahlbeamtinnen und –beamten bereits rückwirkend zum 01. Januar 2020 und ohne weitere Zwischenschritte profitieren können.

Über die beabsichtigte Änderung der Eingruppierungsverordnung hatten wir bereits im Vorfeld der Einleitung der Verbändeanhörung zu dem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes und anlässlich der Einbringung dieses Gesetzes in den Landtag informiert.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Verordnung, mit der die Anregung der Arbeitsgemeinschaft

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-4300
Telefax 0211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

der kommunalen Spitzenverbände im Zuge der Sachverständigenanhörung zu dem genannten Gesetzgebungsverfahren (Stellungnahme 17/2321) aufgegriffen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Lienenkämper



Ina Scharrenbach

Verordnung zur Überleitung vorhandener kommunaler Wahlbeamtinnen und kommunaler Wahlbeamten auf Zeit

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes] geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

**§ 1
Überleitung**

(1) Vorhandene kommunale Wahlbeamtinnen und kommunale Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden mit den Ämtern „Beigeordnete, Beigeordneter“ nach § 2 Absatz 3 der Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), die zuletzt durch Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Zehnten Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung] geändert worden ist, werden

1. bei einer Einwohnerzahl bis 10 000 und

a) soweit sie sich in der Besoldungsgruppe A 12 befinden, in die Besoldungsgruppe A 13 und
b) soweit sie sich in der Besoldungsgruppe A 13 befinden, in die Besoldungsgruppe A 14,

2. bei einer Einwohnerzahl über 750 000 und

a) soweit sie sich in der Besoldungsgruppe B 7 befinden, in die Besoldungsgruppe B 8 und

b) soweit sie zur allgemeinen Vertretung der (Ober-)Bürgermeisterin, des (Ober-)Bürgermeisters bestellt sind und sich in der Besoldungsgruppe B 8 befinden, in die Besoldungsgruppe B 9
übergeleitet.

(2) Vorhandene kommunale Wahlbeamtinnen und kommunale Wahlbeamte auf Zeit der Kreise mit den Ämtern „Kreisdirektorin, Kreisdirektor als allgemeine Vertretung der Landrätin, des Landrats“ nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Eingruppierungsverordnung werden

1. bei einer Einwohnerzahl bis 200 000 und

a) soweit sie sich in der Besoldungsgruppe B 2 befinden, in die Besoldungsgruppe B 3 und

b) soweit sie sich in der Besoldungsgruppe B 3 befinden, in die Besoldungsgruppe B 4,

2. bei einer Einwohnerzahl von 200 001 bis 300 000 und

a) soweit sie sich in der Besoldungsgruppe B 3 befinden, in die Besoldungsgruppe B 4 und

b) soweit sie sich in der Besoldungsgruppe B 4 befinden, in die Besoldungsgruppe B 5
übergeleitet.

(3) Findet für Gemeinden § 7 Absatz 3 der Eingruppierungsverordnung Anwendung, gilt für die dort vorhandenen kommunalen Wahlbeamtinnen und kommunalen Wahlbeamten auf Zeit Folgendes:

1. Ergibt sich durch die Hinzurechnung eine Einwohnerzahl von 10 001 bis 20 000 statt bisher 10 000 werden die Beamtinnen und Beamten

a) mit den Ämtern „Beigeordnete, Beigeordneter“, soweit sie sich in der Besoldungsgruppe A 12 befinden, in die Besoldungsgruppe A 14,

b) mit den Ämtern „Beigeordnete, Beigeordneter“, soweit sie sich in der Besoldungsgruppe A 13 befinden, in die Besoldungsgruppe A 15 und
c) mit den Ämtern „Bürgermeisterin, Bürgermeister“ in der Besoldungsgruppe B 2 in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.

2. Ergibt sich durch die Hinzurechnung eine Einwohnerzahl von 20 001 bis 30 000 statt bisher 10 001 bis 20 000 werden die Beamtinnen und Beamten

a) mit den Ämtern „Beigeordnete, Beigeordneter“, soweit sie zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters bestellt sind und sich in der Besoldungsgruppe A 14 befinden, in die Besoldungsgruppe A 15,

b) mit den Ämtern „Beigeordnete, Beigeordneter“, soweit sie sich in der Besoldungsgruppe A 15 befinden, in die Besoldungsgruppe A 16 und

c) mit den Ämtern „Bürgermeisterin, Bürgermeister“ in der Besoldungsgruppe B 3 in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.

3. Ergibt sich durch die Hinzurechnung eine Einwohnerzahl von 30 001 bis 40 000 statt bisher 20 001 bis 30 000 werden die Beamtinnen und Beamten

a) mit den Ämtern „Beigeordnete, Beigeordneter“, soweit sie zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters bestellt sind und sich in der Besoldungsgruppe A 15 befinden, in die Besoldungsgruppe A 16,

b) mit den Ämtern „Beigeordnete, Beigeordneter“, soweit sie sich in der Besoldungsgruppe A 16 befinden, in die Besoldungsgruppe B 2 und

c) mit den Ämtern „Bürgermeisterin, Bürgermeister“ in der Besoldungsgruppe B 4 in die Besoldungsgruppe B 5 übergeleitet.

(4) Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse zum 1. Januar 2020.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Verordnung zur Überleitung vorhandener kommunaler Wahlbeamtinnen und kommunaler Wahlbeamten auf Zeit

Vom X. Monat 2020

– Begründung –

A Allgemeiner Teil der Begründung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes (LT-Drs. 17/8452) und der Zehnten Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung (LT-Vorlage 17/2990) werden die Rahmenbedingungen für die Ämter kommunaler Wahlbeamtinnen und kommunaler Wahlbeamten attraktiver gestaltet. Die Verbesserungen treten rückwirkend zum 31. Dezember 2019 (Gesetz) bzw. 1. Januar 2020 (Verordnung) in Kraft.

Aus systematischen und strukturellen Gründen wird die Zuordnung einiger Ämter zu Besoldungsgruppen geändert. Die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die diese Ämter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits ausüben, sollen von den Verbesserungen profitieren.

Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten werden deshalb durch die vorliegende Verordnung normativ rückwirkend zum 1. Januar 2020 in die jeweils höheren Besoldungsgruppen übergeleitet. Sie haben damit kraft Verordnung ab dem 1. Januar 2020 einen Anspruch auf die jeweils höhere Besoldung.

B Besonderer Teil der Begründung

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Überleitung der vorhandenen Beigeordneten in den Gemeinden der kleinsten und der größten Einwohnergrößenklasse entsprechend der Anhebung der Besoldungsgruppen in der Zehnten Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung (Artikel 1, Nummer 5).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Überleitung der vorhandenen Kreisdirectorinnen und Kreisdirectoren entsprechend der Reduzierung auf zwei Einwohnergrößenklassen und der Anhebung der Besoldungsgruppen in der Zehnten Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung (Artikel 1, Nummer 6).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Überleitung der vorhandenen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten und deren allgemeiner Vertretung in Gemeinden unter 30.000 Einwohnern, die als Heilbad, Kurort oder Erholungsort anerkannt sind, deren Besoldungsgruppe sich ändert aufgrund der Hinzurechnungsvorschrift zu den Einwohnerzahlen in der Zehnten Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung (Artikel 1, Nummer 14).

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt den Stichtag der maßgebenden Verhältnisse.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.